

Vorbemerkung:

Das Waffengesetz erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Schießstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Kinder unter 12 Jahren: Mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12-13 Jahren möglich
- Kinder von 12-13 Jahren:
- Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr
 - unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen oder unter Obhut eines zur Aufsicht befugten Sorgeberechtigten
 - Unter Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung
- Jugendliche von 14-15 Jahren:
- Wie bei Kindern von 12-13 Jahren jedoch zusätzlich
 - Schießen mit Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr
 - Schießen mit Luftgewehr und Luftpistole ohne besondere Obhut
- Jugendliche ab 16 Jahren
- Wie bei Jugendlichen von 14-15 Jahren
 - Jedoch keine besondere Obhut erforderlich

Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG

Für die nachstehende Person

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

geben wir bis auf schriftlichen Widerruf unser Einverständnis für das Schießen in Schießstätten

- mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, solange das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Luftpistole und Luftgewehr) und
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt (Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr)

wenn das Schießen unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen stattfindet.

Ort und Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten*

* Bei allein Sorgeberechtigten bitte einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht beifügen